

**Entscheidung Nr. 6933 (V) vom 12.04.2005
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 30.04.2005**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 17.02.2005 eingegangene Indizierungsanregung am 12.04.2005
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Garden of love – Der blutige
Alptraum beginnt“,

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD **“Garden of Love – Der blutige Alptraum beginnt“** handelt es sich laut Angabe auf der DVD- Hülle um einen ca. 95-minütigen Horrorfilm, der von der _____, vertrieben wird. Die tatsächliche Lauflänge beträgt jedoch nur ca. 83:35 Minuten.

Der Inhalt der DVD lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Auf der Ranch des bekannten Musikers Gabriel Verlainne findet ein Massaker statt. Verlainne und sämtliche Mitglieder seiner Hippiekommune werden von unbekanntem Killern bestialisch ermordet. Nur Verlainnes kleine Tochter Rebecca überlebt das Massaker. Schwer verletzt dämmert sie monatelang im Koma. Zwei Jahre später erwacht sie ohne jegliche Erinnerung an die schreckliche Tat. Sie wächst wohlbehütet bei ihrer Tante und ihrem Onkel auf, die sie adoptierten. Zehn Jahre später wird Rebecca von der Vergangenheit eingeholt. Schreckliche Albträume plagten die junge Frau und zwingen sie, sich dem Trauma zu stellen. Gemeinsam mit ihrem Freund David sucht sie den damals mit der Sache betrauten Detective Munster auf, der ihr ein Videoband zeigt, welches die Polizisten am Tatort von den bestialisch zugerichteten Opfern aufgenommen hatten. Sie fährt gemeinsam mit einem Polizeibeamten zu der Ranch ihres Vaters. Im Haus erscheinen ihr die blutig verstümmelten Geister der Toten. Diese töten den Polizisten und fordern Rebecca auf, ihre Mörder zu finden und zu ihnen auf die Ranch zu bringen. In der Folge stürmt ein Polizei-Einsatzkommando das Haus. Die Geister töten alle Polizisten auf grausame Weise. Rebecca erkennt, dass ihr Freund David einer der Täter war. David versucht, Rebecca zu töten und es als Selbstmord hinzustellen. Rebecca gelingt es jedoch, ihn zu überwältigen. Sie verletzt ihn lebensgefährlich. Der später hinzukommende Detective Munster erstickt den schwerverletzten David. Es stellt sich heraus, dass David gemeinsam mit Detective Munster das schreckliche Massaker begangen hat. Rebecca gelingt es, Munster auf die Farm zu locken. Er bringt jedoch Rebeccas Adoptiveltern als vermeintliche Geiseln mit. Munster verrät Rebecca, dass David und er von ihren Adoptiveltern zu dem Mord an Verlainne angestiftet worden waren. Sie seien damals in Geldnot gewesen und hätten es auf Verlainnes Vermögen abgesehen. Um das Motiv zu vertuschen, hätten sie ein Massaker veranstaltet, damit die Polizei von einem Ritualmord oder einem geistesgestörten Täter ausgehen sollte. Munster versucht, Rebecca zu töten. Als er auf sie schießt, erscheinen plötzlich die Geister der Toten und reißen Munster und die Adoptiveltern in Stücke. Rebecca ihrerseits adoptiert nun Munsters kleine Tochter Melanie, die diesem zweiten Massaker beigewohnt hat und die Geschichte wiederholt sich. Auch das Mädchen erinnert sich an nichts und wird von Visionen ihres toten Vaters gequält.

Der Film hat in einer 82-minütigen Fassung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vorgelegen und gemäß Jugendentscheid vom 15.09.2004 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erhalten. Der Arbeitsausschuss der FSK hat in seiner Beurteilung ausgeführt, dass die Abschachtung von Menschen in dem verfahrensgegenständlichen Film keinesfalls als Satire gelten oder gar als „komisch“ bewertet werden könne. Auch die drastische Einstiegsszene und die Werbesendung für das Messer, das spielend Hände und Hälsen schneide, erhebe den Film nicht zur Satire. Eine Jugendfreigabe wurde aus diesen Gründen abgelehnt.

Das Cover der verfahrensgegenständlichen DVD trägt das Kennzeichen der SPIO/ JK-Kommission, dass der Film strafrechtlich unbedenklich sei.

Der Anregungsberechtigte regt die Indizierung der DVD an. Er ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend. Die Tötungsszenen würden

besonders detailliert und grausam dargestellt. Körperteile flögen durch den Raum und Blut fließe bzw. spritze in rauhen Mengen. Die Handlung des Films rücke in Anbetracht der anschaulichen Gewaltszenen in den Hintergrund. Er hat hierzu beispielhaft auf verschiedene besonders gewalttätige Szenen verwiesen.

Es wurde seitens der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zweimal versucht, die Verfahrensbeteiligte über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, zu benachrichtigen. Beide Anschriften erwiesen sich jedoch als nicht zustellungsfähig, eine gültige Anschrift konnte nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **“Garden of love – Der blutige Alptraum beginnt”**, _____, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, rohe Instinkte zu wecken oder eine gefühllose, gegen Schicksal und Leiden anderer abgestumpfte Gesinnung hervorzurufen oder zu intensivieren (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl., S. 51).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes ist überfüllt mit Mord- und Metzelszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt werden.

Beispielhaft wird auf nachstehend aufgelistete Szenen verwiesen:

(Zwei Minuten, 10 Sekunden):

In einem Haus mit dunklen Räumen taucht plötzlich eine als Clown verkleidete Person auf, die mit einem langen Küchenmesser zu morden beginnt. Er sticht zunächst mehrmals auf eine Frau ein, die unter der Dusche steht. Dies wird mit Geräuschen untermalt, die durch das Eindringen des Messers in den Körper entstehen. Als nächstes sieht man kurz, wie er einem sitzenden Mann von hinten die Kehle durchschneidet und danach Blut aus der Halswunde und dem Mund des Mannes fließt. Dann sticht er mehrmals auf eine schlafende Frau ein, die im Bett liegt. In der nächsten Szene sieht man zwei blutüberströmte Personen im Bett liegen. Die

im oberen Bett liegende Person fällt nach einem weiteren Hieb mit dem Messer Richtung Gesicht zu Boden. Ein bereits verletzter Mann schleppt sich auf allen Vieren blutüberströmt eine Treppe hinauf, der Mörder sticht diesem noch zwei- bis dreimal in den Rücken, bis der Mann röchelnd und blutspuckend reglos am Boden liegen bleibt.

(3 Minuten, 40 Sekunden):

Im Anschluss an die Mordszenerie folgt als nächste Szene das Eindringen von Kriminalpolizisten in das Haus. Diese gehen Raum für Raum durch und entdecken die blutüberströmt in den verschiedenen Zimmern liegenden Leichen. Diese werden zum Teil in Großaufnahme gezeigt. Überall am Boden, Wänden und Einrichtungsgegenständen klebt getrocknetes Blut.

(20 Minuten):

Rebecca sieht im Werbefernsehen, wie ein Koch einer Frau die Hand abschneidet und Blut aus dem Armstumpf fließt. Dann schneidet er der Frau die Kehle durch, Blut spritzt heraus und besudelt die Kleidung der Frau, diese lacht dabei immer noch. Dann trennt er ihr mit einem Küchenbeil den Kopf ab und hält ihn in der Hand. Plötzlich verwandelt sich der Koch in den Geist ihres Vaters und spricht zu ihr.

(24 Minuten):

In ihren Visionen sieht Rebecca auf dem Fernsehbildschirm Szenen aus dem damaligen Massaker mit blutverschmierten Leichen und blutbesudelten Gegenständen.

(36 Minuten, 30 Sekunden):

Bei ihren Nachforschungen werden Rebecca bei der Polizei nochmals Szenen vom Tatort des Massakers gezeigt, auch hier werden blutüberströmte Leichen und besudelte Gegenstände dem Betrachter vorgeführt.

(40 Minuten, 30 Sekunden):

Rebecca fährt mit einem Kriminalbeamten zu dem Landsitz, an dem das Massaker stattgefunden hatte. Kurz nach dem Betreten des Gebäudes schaltet sich ein Fernsehapparat ein und Rebecca sieht wieder die Fotos des Massakers. Während Rebecca gebannt auf den Fernseher blickt, wird der Polizeibeamte von einem Unsichtbaren gepackt. Ihm wird die Kehle aufgeschnitten und der Bauch aufgeschlitzt. Er wird total zerfetzt und dann von einem Mann weggeschleppt. Die ganze Aktion wird in Großaufnahme dargestellt. Blut spritzt in Mengen.

(46 Minuten, 45 Sekunden):

Die von Rebecca zu Hilfe gerufenen Polizisten durchsuchen das Haus. Aus dem Bauch eines Kriminalbeamten quillt ein undefinierbarer Gegenstand heraus, möglicherweise die Eingeweide. Blut spritzt fontänenartig auf einen Polizeibeamten, der daneben steht. Das Gespenst einer damals Getöteten zieht einem weiteren Polizeibeamten die Gesichtshaut herunter. Ein weiterer Geist wird mit mehreren Gewehrschüssen getötet. Blut spritzt, Extremitäten fliegen durch den Raum. Ein weiterer Polizeibeamter wird getötet, indem er gegen ein Gitter gepresst wird. Der weibliche Geist wird von einem Polizisten mit Gewehrschüssen getroffen, Blut spritzt. Schließlich schlägt er mit einem Beil auf die Frau ein, trifft sie im Gesicht und schlägt ihr dann, als sie blutüberströmt am Boden liegt, noch einmal das Beil in den Körper. Als weitere Geister die Polizeibeamten angreifen, werden diese zunächst mit Schüssen niedergestreckt. Einem Geist fliegt der Kopf weg. Blut spritzt durch den Raum, dies wird in Großaufnahme gezeigt. Ein am Boden liegender Polizeibeamter wird in der Mitte auseinander gerissen. Blut spritzt aus dem Bauch, die Eingeweide sind zu sehen, und er spuckt noch einen Schwall Blut aus dem Mund. Dies alles wird in Großaufnahme dargestellt. Ein Polizeibeamter wird an die Wand geschleudert, Blut klebt an der Wand. Das total zermalmte und entstellte

Gesicht des Polizeibeamten wird noch einmal in Großaufnahme gezeigt. In Nahaufnahme wird gezeigt, wie der Kopf eines Polizeibeamten mit den Händen auseinander gerissen wird. Obwohl ein Polizeibeamter mit mehreren Schüssen den Geist einer Frau trifft, geht diese auf ihn zu und schlägt ihm mit bloßer Hand den Kopf ab, Blut spritzt in großer Fontäne aus der klaffenden Wunde bzw. aus dem offenen Hals. Ein Kopftreffer wird gezeigt, Blut spritzt an die Wand. Mit der Axt wird der Kopf eines Geistes abgeschlagen, Blut spritzt aus dem Hals. Der Kopf fliegt davon, der offene Hals wird in Großaufnahme gezeigt. Gleich darauf erscheint ein weiterer weiblicher Geist und stößt dem Polizeibeamten die Hand von hinten durch den Kopf, so dass die komplette Hand im Gesichtsbereich wieder austritt. Makabererweise bleibt die Brille des Beamten auf seiner Stirn sitzen, Blut spritzt aus dem Kopfbereich. Die Frau zieht die Hand aus dem Gesicht bzw. Kopf zurück und begutachtet mit grässlicher Fratze das Blut an ihren Fingern. Das zerfetzte Gesicht des Polizisten ist noch zu sehen. Nach Geräuschen, wie Schüssen, öffnet sich die Haustür, vor der Rebecca steht. Man sieht zunächst die Beine einer Person und es fallen blutige Stücke zu Boden. Gleich darauf sieht man in Großaufnahme den von vorne geöffneten Rumpfbereich der Person mit den Innereien. Auch der blutüberströmte und entstellte Kopf wird noch kurz gezeigt, dann fällt die Person zu Boden. Rebecca steht schreiend davor. Gleich darauf erscheinen blutüberströmte als Geister der Vater und dessen Freunde vor Rebecca. Die ganze blutrünstige Szenerie dauert ca. 5 Minuten.

(1 Stunde):

Der total entstellte und blutüberströmte Freund von Rebecca liegt auf dem Boden. Der Kriminalbeamte tötet David, indem er ihm Mund und Nase zuhält, David erstickt. Die Tötungsszene wird sehr deutlich gezeigt.

(1 Stunde, 15 Minuten, 45 Sekunden):

Thomas Munster, der Polizeibeamte, schießt in dem Haus des Massakers auf Rebecca, gleich darauf überfallen die Geister Munster sowie die Stiefeltern von Rebecca. Sie reißen Munster die Arme ab und den Kopf vom Hals. Dem Stiefvater reißen sie den Bauch auf und der Stiefmutter das Gesicht auseinander. Dies alles wird deutlich gezeigt und es spritzt sehr viel Blut.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen andere Menschen und auch menschenähnliche Geister, auf brutalste Art und Weise töten und verstümmeln, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der menschlichen Opfer und auch der „Geister“ werden überwiegend in Großaufnahme gezeigt.

Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln. Diese grausamen und größtenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen.

In dem verfahrensgegenständlichen Film werden durchgängig Tötungs- und Verletzungshandlungen von Menschen an Menschen zum Teil in Nahaufnahme dargeboten, wie z.B. Ersticken des schwerverletzten David, Erstechen der Frau unter der Dusche, Kehledurchschneiden des sitzenden Mannes, Kopfabschneiden der Frau in der Werbesendung usw.

Auch die Geister der Verstorbenen werden von den Polizisten und später von Detective Munster mit Schnellfeuerwaffen beschossen. Ihre Körper platzen auf und sie verlieren Gliedmaßen.

Unbeachtlich ist insoweit, dass es sich bei den zombieähnlichen Geistern nicht um Menschen, sondern nur um menschenähnliche Wesen handelt. Nach ständiger Spruchpraxis der Bundes-

prüfstelle für jugendgefährdende Medien kommt es bei der Beurteilung der Jugendgefährdung nicht darauf an, ob die Gewalttaten an realen Menschen (im biologischen Sinne) oder an der Fantasie entsprungenen, menschenähnlichen Wesen begangen werden. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber auch durch die Neufassung des § 131 StGB Rechnung getragen und den Tatbestand auf die Darstellung von Gewalt gegenüber menschenähnlichen Wesen erweitert. Entscheidend ist nur, dass die Opfer menschenähnliche Gestalt haben. Diese Voraussetzung erfüllen die dargestellten „Geister“ ohne Zweifel.

Die Tötungsvorgänge werden so detailliert realistisch und zum Teil in unmenschlicher und zynischer Art und Weise präsentiert, wie z.B. bei der Werbesendung für Messer, dass die Darstellungen die Achtung vor dem menschlichen Leben negieren und die Menschenwürde verletzen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In den Online-Filmrezensionen finden sich nur wenige Besprechungen des Filmes (wie z.B. bei www.badmovies.de). Aus diesen geht hervor, dass die meisten Zuschauer die dem Film zugrunde liegende Handlung wirr und die Dialoge eher simpel und langatmig fanden. Nur Freunde des Horror-Genre erfreuten sich an den detaillierten Tötungsszenen, die blutige Einzelheiten aufwiesen.

Auch der im Anhörungsverfahren vor dem Prüfausschuss der FSK zu der 82-minütigen Fassung gemachte Einwand, der Film sei für Jugendliche nur wenig interessant, weil er zu dialoglastig sei, vermochte weder den Arbeitsausschuss der FSK noch das Dreiergremium der Bundesprüfstelle zu überzeugen. Die in ihrer Qualität eher simplen Dialoge treten eindeutig hinter die im Vordergrund stehenden Metzelszenen zurück. Auch die Einwendung, die Gewaltszenen (wie z.B. die Werbesendung für Messer) könnten als Satire auf das Horror-Genre verstanden werden, vermochte nicht zu überzeugen. Die Ausübung besonders brutaler Gewalt kann ohne hinzutretende, relativierende Aussagen nicht ohne weiteres als so überhöht angesehen werden, dass sie damit realitätsfern wäre. Im Gegenteil, die Gewaltszenen wirken aufgrund ihrer technischen Umsetzung überaus realistisch.

Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken nicht entnehmen, dass dem Film ein besonderer Kunstgrad bescheinigt wird. Dies sieht auch das 3er-Gremium so. Es hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In den beschriebenen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das Unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen einge-

- sehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.